

konstituieren und eine Geschäftsordnung geben und sodann Empfehlungen zum Zulassungsverfahren erarbeiten kann, die dann noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Verfahrensabläufe umzusetzen wären. Zuvor kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anträge nicht in dem durch die Verordnung vorgesehenen Verfahren entscheiden. Daher ist es sinnvoll, den Beginn der Antragsbearbeitung auf den genannten späteren Zeitpunkt zu verlegen. Die Festlegung eines Zeitpunkts des Beginns der Anwendung bestimmter Verfahren durch Rechtsverordnung ist üblich; vgl. etwa Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Verbindung mit § 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung zur aufgeschobenen Einführung des steuerlichen Identifikationsmerkmals.

#### **Zu Nummer 38 - 44 (Anlage D4b bis D10)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 4.

#### **Zu Nummer 45 (Anlage D14)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a des Aufenthaltsgesetzes.

#### **Zu Nummer 46 (Anlage D15 und 16)**

Durch die Einfügung der Anlagen D15 und D 16 zur Aufenthaltsverordnung werden das Muster des Kombinationsvordrucks und das Muster zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts bekannt gemacht, auf den die neuen § 58 Nr. 13 und 14 AufenthV verweisen.

#### **Zu Absatz 5 (Beschäftigungsverfahrensverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 6a)**

Nach Artikel 11 i. V. m. Erwägungsgrund 16 der Opferschutzrichtlinie soll Opfern des Menschenhandels neben der Erteilung eines Aufenthaltstitels auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden, um sie vom kriminellen Netz der Menschenhändler abzukoppeln und unabhängig zu machen. Diese Vorgaben werden mit der Regelung – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis - nunmehr dadurch

ausdrücklich umgesetzt, dass die Opfer des Menschenhandels für die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ohne Prüfung des Vorrangsvorrangs inländischer Arbeitssuchender nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Nach der bisherigen Rechtspraxis wird den Opfern von Menschenhandel, die in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm oder eine Maßnahme „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel“ aufgenommen sind, die Aufnahme einer Beschäftigung in Anwendung der Härteregelung des § 7 ebenfalls ohne Vorrangprüfung ermöglicht.

### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Wie die Vorgängerbestimmungen zur Arbeitsberechtigung (§ 2 Abs. 3 Arbeitsgenehmigungsverordnung a. F.) verfolgt die Regelung des § 8 primär das Ziel, den im Jugendalter eingereisten Ausländern Zugang zur Ausbildung zu eröffnen und sie damit deutschen Ausbildungssuchenden gleichzustellen.

Nach der geltenden Fassung des § 8 wird den im Jugendalter eingereisten Ausländern die Zustimmung zur Berufsausbildung bei Erfüllung bestimmter Integrationsschritte, wie z. B. dem Erwerb eines Schulabschlusses von der Bundesagentur für Arbeit ohne eine individuelle Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt. Die Zustimmung wird unbefristet und ohne Bindung an eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen Arbeitgeber sowie ohne regionale Beschränkungen erteilt (§ 8 Satz 2 i. V. m. § 13).

Um das vorrangige Ziel der arbeitsmarktlichen Gleichstellung zu erreichen, soll mit der auf der Grundlage der Ermächtigung des § 42 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG vorgesehenen Änderung auf die in der Regelung formal vorgesehene Prüfung verzichtet werden, ob die Zustimmung unter Berücksichtigung der allgemeinen Stellensituation in den einzelnen Berufsgruppen oder Wirtschaftszweigen generell verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und dass der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Teilsatz).

Bei der Berufsausbildung wird bereits durch die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausreichend gewährleistet, dass Auszubildende insbesondere eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten. Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen haben die Aufgabe, die Durchführung der Ausbildung zu überwachen.

Für die Änderung spricht darüber hinaus, dass sie es den betroffenen Ausländern erleichtert, sich bei Arbeitgebern um freie Ausbildungsstellen zu bewerben, da der

uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang mit der Erfüllung der Voraussetzungen gegenüber den Arbeitgebern (durch eine entsprechende Eintragung in den Aufenthaltsdokumenten) eindeutig dokumentiert werden kann. Dies trägt auch zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens für die Arbeitgeber bei Einstellung der betroffenen Ausländer bei. Daneben führt es zu einer Entlastung der mit dem Verwaltungsverfahren betrauten Ausländerbehörden bzw. der Bundesagentur für Arbeit.

### **Zu Nummer 3 (§ 9)**

Zu Buchstabe a

Wie die Vorgängerbestimmungen zur Arbeitsberechtigung (§ 286 Abs. 1 Nr. 1 SGB III a. F.) verfolgt die Regelung von § 9 primär das Ziel, Ausländern im Sinne einer arbeitsmarktlichen Integration ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zur Beschäftigung zu eröffnen und sie damit deutschen Arbeitssuchenden gleichzustellen.

Nach der geltenden Fassung des § 9 wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit ohne eine individuelle Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt, wenn der Ausländer die nach § 9 Abs. 1 geforderte Vorbeschäftigungszeit von drei Jahren erfüllt oder sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhält. Die Zustimmung wird unbefristet und ohne Bindung an eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen Arbeitgeber sowie ohne regionale Beschränkungen erteilt (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 13). Da ein erneutes Zustimmungserfordernis der Arbeitsverwaltung entfällt, ist damit bei zukünftigen Arbeitsaufnahmen durch diesen Personenkreis auch keine Vorsprache bei der Ausländerbehörde mehr erforderlich; die betroffenen Personen können bei Bewerbung um einen Arbeitsplatz ihr uneingeschränktes Arbeitsmarktzugangsrecht nachweisen.

Eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen durch die Agenturen für Arbeit erscheint in diesen Fällen nicht erforderlich, da angesichts des nach den Regelungen verlangten Integrationsstandes nach längerem Inlandsaufenthalt davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Ausländer die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in gleicher Weise wie deutsche Beschäftigte einfordern können. Die Bedeutung der Prüfung der Arbeitsbedingungen war bzw. wird in diesen Fällen praktisch bereits dadurch erheblich eingeschränkt, dass sie sich auf die erste Beschäftigung nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung beschränkt und der Ausländer den Arbeitgeber nach erfolgter Zustimmung ohne erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit wechseln kann.

Hinzu kommt, dass für eine große Gruppe der arbeitssuchenden Ausländer die bestehenden Beschränkungen durch eine formale Prüfung ohnehin keine Anwendung finden dürfen. Nach den Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei besteht bei türkischen Arbeitnehmern spätestens nach ununterbrochener vierjähriger Beschäftigung ohnehin ein Anspruch auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen.

Wie bereits unter Nummer 2 ausgeführt, führt die Regelung auch zur Entbürokratisierung sowie Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Buchstabe b und c

Mit den Änderungen werden für die Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang von drei auf zwei Jahre Beschäftigung und von vier auf drei Jahre Aufenthalt abgesenkt. Davon werden in erster Linie die Ausländer begünstigt, die - wie z. B. IT-Fachkräfte - zu einer nicht nur vorübergehenden Beschäftigung zugelassen worden sind sowie deren Ehepartner. Mit der Absenkung der anspruchsbegründenden Vorbeschäftigungszeiten und des Aufenthaltes sollen die erlaubt eingereisten ausländischen Arbeitnehmer, an deren Beschäftigung ein arbeitsmarktlches Interesse besteht, und deren Ehepartner durch eine frühere Verfestigung ihres Arbeitsmarktstatus in ihrer Integration unterstützt werden. Die Absenkung der Anspruchsvoraussetzungen bei den Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ist im Hinblick auf eine erforderliche Differenzierung der anspruchsbegründenden Aufenthaltszeiten für den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang der geduldeten Ausländer nach vier Jahren Aufenthalt geboten.

Mit der Änderung der Nummer 2 wird außerdem klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 geforderten vier-Jahres-Zeitraum Anrechnung finden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 10)**

Die Ergänzung von § 10 steht im Zusammenhang mit der Altfallregelung von § 104a des Aufenthaltsgesetzes. Die Änderungen verfolgen ergänzend dazu das Ziel, es geduldeten Ausländern nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet zu erleichtern, sich durch betriebliche Ausbildungen zu qualifizieren und den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können. Dazu ist vorgesehen, dass die Zustimmung in diesen Fällen von den Agenturen für Arbeit künftig nach vierjährigem Aufenthalt unter Verzicht auf den Vermittlungsvorrang und die Prüfung der Arbeitsbedingungen ohne berufliche, betriebliche oder regionale Beschränkungen erteilt werden kann. Die betroffenen geduldeten Ausländer erhalten damit einen

uneingeschränkten und mit deutschen Ausbildungs- und Arbeitsuchenden gleichrangigen Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung. Als begleitende Maßnahme wird mit Änderung des § 61 des Aufenthaltsgesetzes die Residenzpflicht gelockert, damit Geduldete die ihnen eingeräumte Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, überregional nutzen können.

## **Zu Artikel 8: Bekanntmachungserlaubnis**

Die zahlreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Asylverfahrensgesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung machen eine Neubekanntmachung dieser Gesetze erforderlich.

## **Zu Artikel 9: Einschränkung von Grundrechten**

Artikel 9 enthält nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Angabe grundrechtseinschränkender Regelungen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Neuregelung des körperlichen Eingriffes im Rahmen der Identitätsfeststellung (§ 49 Abs. 6 Satz 1). Zum anderen gilt dies im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung bei nicht unmittelbar vollziehbaren Zurückweisungen (§ 15 Abs. 5 und 6), bei Maßnahmen des Verwaltungszwangs im Rahmen der Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 3 Satz 2), zur vorläufigen Festnahme durch die Haftantragsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 4) und zur Einführung des Straftatbestandes der unerlaubten Arbeitsaufnahme (§ 95 Abs. 1a).